



SATZUNG

des Golfclub Königshof Sittensen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Golfclub Königshof Sittensen e.V.

und hat seinen Sitz in Sittensen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, und zwar die Ausübung und Förderung des Golfsports. Hierdurch soll das Interesse weiter Bevölkerungsschichten am Golfsport geweckt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Sportanlagen, durch Schulungen, Bereitstellung von Sportgeräten sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewinn wird von dem Verein nicht erstrebt. Um die für die Zweckverfolgung erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu erweitern, kann der Verein jedoch ein Zweckvermögen ansammeln. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jeder werden. Der Verein hat:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
 - /Fernmitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Firmenmitgliedschaften
 - Jugendmitglieder
 - passive Mitglieder

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die den Golfsport aktiv ausüben oder sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - /Fernmitglieder, deren Wohnsitz (d.h. der tatsächliche und nicht vorübergehende) mehr als 100 km von Sittensen entfernt ist.
 - Zweitmitglieder, wenn der Antragsteller nachweislich ordentliches Mitglied in einem anderen, dem DGV als ordentliches Mitglied angeschlossenen Golf-Club ist. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 15. Januar zu erbringen.
 - Firmenmitgliedschaften sind Unternehmen, denen das Recht zusteht, jeweils zu Jahresbeginn mindestens 20 Personen zu benennen, die für das jeweilige Jahr die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Bis zum 31.12. eines Jahres ist für das Folgejahr eine Person zu benennen, die die Pflichten (insbesondere Zahlungspflicht) übernimmt, während die Vereinszugehörigkeit des Unternehmens besteht.

5. Als Jugendmitglieder gelten alle diejenigen Mitglieder, die Jugendliche oder Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, sowie diejenigen, die sich in der Ausbildung befinden, und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres, werden Jugendmitglieder als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
6. Eine aktive Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. In begründeten Sonderfällen (z. B. langfristige Krankheit eines Mitgliedes) kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist auf Antrag des Mitgliedes in die passive Mitgliedschaft umwandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Passive/ Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften.
8. Hat der Verein eine Mitgliederzahl erreicht, deren Überschreitung eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen und eine sinnvolle Verfolgung des Vereinszwecks erheblich einschränken oder unmöglich machen, dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden. Mitgliedsanträge werden dann in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer Warteliste entschieden, wenn sich die Mitgliederzahl wieder unter diese Aufnahmegrenze senkt oder durch Veränderung der Verhältnisse die Aufnahmegrenze erhöht wird. Dabei werden Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft bevorzugt behandelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der gegebenen Spiel- und Hausordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den DGV-Ausweis.
2. Passive /Mitglieder sind nicht berechtigt, die Golfbahnen zu nutzen und an den Wettspielen des Vereins teilzunehmen. Die Übungsanlagen dürfen benutzt werden.
3. Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigung im Verein so zu verhalten, dass sie keinen Anlass zu begründeten Beanstandungen geben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monats-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge per Bankeinzug erhoben. Ohne Bankeinzug erfolgt aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands ein Aufschlag von 20,00 €/Jahr. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Jugendmitglieder haben nur den Jugendbeitrag zu leisten.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. In Sonderfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Über das vom Vorstand in derartigen Fällen erlassene bzw. gestundete Gesamtvolumen ist im Rahmen der Jahresabrechnung zu berichten.

§ 8

Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab 16 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
 - c) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 im Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.

4. Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach § 9 Ziffer 3. c). Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
 - a) dem/der Präsidenten/in,
 - b) dem/der 1. Vizepräsidenten/in
 - c) dem/der 2. Vizepräsidenten/in (Schatzmeister),
 - d) dem/der Spielführer/in,
 - e) dem/der Platzwart/in,
 - f) dem/der Jugendwart/in,
 - g) dem/der Pressewart/in,
 - h) dem/der Verantwortlichen für Marketing.
2. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu § 11 (1) a) bis c).
Der Verein wird durch 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu folgenden nicht im Haushaltsplan festgelegten Rechtsgeschäften die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates erforderlich ist:
 - a) Zu Geschäften, durch die eine € 10.000,00 übersteigende finanzielle Verpflichtung des Clubs begründet wird; hiervon ausgenommen sind Geschäfte, deren unverzüglicher Abschluss vor Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Erlangung einer Genehmigung durch den Beirat zum Wohle des Vereins oder aus sonstigen dringenden Gründen erforderlich ist;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;

- c) zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt jedes Vorstandsmitglied jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das eventuell damit verbundene Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- 6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.
- 7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung der Jahresabrechnung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 10. Für Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei sich unter den anwesenden Mitgliedern der Präsident oder mindestens ein Vizepräsident befinden muss.
- 11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 12. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und in allen Angelegenheiten, in denen dies ausdrücklich durch die Satzung vorgesehen ist, soll der Vorstand vor der Beschlussfassung den Beirat anhören.
- 13. Es steht dem Vorstand das Recht zu, eine für alle Mitglieder verbindliche Spielordnung zu erlassen.
- 14. Wichtige, alle Mitglieder betreffende Beschlüsse des Vorstandes sind entweder durch Rundschreiben oder durch Aushang am schwarzen Brett bekanntzugeben.

§ 12

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens drei, höchstens sieben Personen zu bestehen hat.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer des Beirates gilt § 11 Ziffer 4) entsprechend mit der Maßgabe, dass Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein können.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein beratend zu unterstützen und Anregungen, Hinweise und Anträge Seiten der Vereinsmitglieder entgegenzunehmen und dem Vorstand - gegebenenfalls erläuternd - zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Vor Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Beirat immer zu hören.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Aufgabe hat, alle im Beirat getroffenen Beschlüsse an den Vorstand zu vermitteln. Der Vorsitzende des Beirates kann sich jederzeit mit solchen Beschlüssen schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes wenden; er kann verlangen, dass das Beschlusssthema des Beirates auf der nächsten Vorstandssitzung mit behandelt wird.

In Fällen, in denen eine vorherige Anhörung des Beirates erforderlich ist, ist der Vorsitzende des Beirates zu der betreffenden Vorstandssitzung rechtzeitig zu laden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Beschluss des Beirates begründet vorzutragen; an der nachfolgenden Beschlussfassung und an der sonstigen Vorstandssitzung nimmt der Vorsitzende des Beirates jedoch nicht teil.

Erscheint der Vorsitzende des Beirates trotz einer ordnungsgemäßen Ladung zur Vorstandssitzung unentschuldigt nicht und entsendet er auch keinen von ihm benannten Vertreter aus den Mitgliedern des Beirates, gilt die Anhörung des Beirates als erfolgt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail soweit E-Mail-Adresse vorhanden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen; stimmberechtigt sind die Mitglieder entsprechend § 8 dieser Satzung. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind insbesondere aufzunehmen:

Golfclub Königshof Sittensen e. V.

- a) Vorlage des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und des vorläufigen Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr (bis zur Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung).
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Zahlungen gem. § 7 dieser Satzung.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
4. Soweit erforderlich sind in die Tagesordnung die nachfolgenden Punkte aufzunehmen:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist danach kein Versammlungsleiter vorhanden, übernimmt das Älteste zur Übernahme bereite Mitglied des Vereins den Vorsitz.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Rundschreiben oder durch Aushang am schwarzen Brett bekanntzugeben.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
11. Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die

Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
13. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§14

Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt § 13 Abs. 10 entsprechend.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Eine Änderung dieser Vorschrift bedarf zur Wirksamkeit der Voraussetzung der vorstehenden Absätze dieser Vorschrift.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder nur zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für bei Benutzung seiner Anlage oder Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände nicht.

§ 18

Datenschutz

1. Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Golfclub erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins erforderlich ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 18 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

2. Beitritt und Austritt

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Stammvorgabe, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- (2) Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

3. Sonstige Verwendungen von Mitglieder Daten

Darüber hinaus verarbeitet der GC Königshof Sittensen e.V. die folgenden personenbezogenen Daten:

- a. Zur Mitgliederbetreuung: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Stammvorgabe, Geschlecht, Altersklasse, Mail-Adresse und Telefon-Nummern.
- b. Zur Öffentlichkeitsarbeit in elektronischen und anderen Medien: Name, Vorname, Stammvorgabe, Turnierergebnis.
- c. Zur Beitragsabrechnung für Kreissportbund und Landessportbund: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht.

Stand: 27.11.2024